

1 KARIN LEFFER
Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD
2 wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:
KARIN LEFFER
3 c/o Beowulf von Prince
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
4 E-mail: karinleffer@gmail.com
und
5 BEOWULF VON PRINCE
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
6 E-mail: prince.beowulf@outlook.de

7 Pro Se Kläger

8 **UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS**
9 **FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA**

10 KARIN LEFFER

) Aktenzeichen: 1:19-cv-03529-CJN

11
12 BEOWULF VON PRINCE

) *Titel des Dokuments:*

) ANTRAG ALS WEITEREN KLÄGER DIE
) FREIE STADT DANZIG UND ALS
) WEITERE BEKLAGTE DIE
) VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
) UND DIE REPUBLIK POLEN
) ZUZULASSEN

13
14 Kläger,

15 vs.

16 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et
al.

17 Beklagte.

) [vorgeschlagener] Beschluss
)
)

18
19 Die Kläger KARIN LEFFER und BEOWULF VON PRINCE als Repräsentanten der FREIEN
20 STADT DANZIG reichen diesen Antrag ein, als weitere Beklagte die VEREINIGTEN
21 STAATEN VON AMERIKA, vertreten durch Herrn Präsident Donald Trump, The White
22 House, 1600 Pennsylvania Avenue NW, Washington, DC 20500 zuzulassen, wegen Verletzung
23 von Verträgen nach den Artikeln 18-21 der Zivilprozessordnung des Bundes.

24 Dazu ist es notwendig, dass als zusätzliche Klägerin, die FREIE STADT DANZIG beitrifft,
25 vertreten durch die Kläger BEOWULF VON PRINCE und KARIN LEFFER als Repräsentanten
26 der FREIEN STADT DANZIG.

27 Dazu ist es weiter notwendig, dass als zusätzliche Beklagte die REPUBLIK POLEN vertreten
28 durch seine Exzellenz Botschafter Piotr Wilczek, Botschaft der Republik Polen, 2640 16th

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

1 Street, NW, Washington, DC 20009, USA oder Staatspräsident Andrzej Duda, Krakowskie
2 Przedmieście 48/50, 00-071 Warszawa, Poland zur Klärung von Reparationen zugelassen wird.

5 INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| 6 I. VORBEMERKUNG ZU DIESEM ANTRAG | 3 |
| 7 II. PARTEIEN, ZUSTÄNDIGKEIT | 8 |
| 8 A. Zu den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA | 8 |
| 9 B. Zur REPUBLIK POLEN | 9 |
| 10 C. Formelles zu beiden Beklagten | 10 |
| 11 D. Zur FREIEN STADT DANZIG | 12 |
| 12 III. ANZUWENDENDEN RECHT | 12 |
| 13 A. Allgemein | 12 |
| 14 B. Forderung auf ein Schiedsgerichtsverfahren in deutscher Sprache mit 15 der Anwendung von § 138 ZPO als Schiedsklausel | 13 |
| 16 1. Begründung | 13 |
| 17 2. Grundlage dazu | 13 |
| 18 a. Die Charta der Vereinten Nationen | 13 |
| 19 b. Das New Yorker Abkommen von 1958 durch Wegfall von § 15 GVG | 15 |
| 20 c. Regelung nach Schweizer Recht | 16 |
| 21 3. Schutz des Schiedsgerichts | 20 |
| 22 a. Status als Diplomaten | 20 |
| 23 b. Territorialer Schutz | 21 |
| 24 c. Zuständigkeit der USA – Nordatlantikvertrag | 21 |
| 25 4. Warum die USA kein bayerisches Urteil vollstrecken dürften | 22 |
| 26 IV. ANTRAG AUF FESTSTELLUNG | 24 |
| 27 V. FORDERUNGEN | 24 |
| 28 VI. ENTLASTUNG | 26 |

1 I. VORBEMERKUNG ZU DIESEM ANTRAG

2
3 **279. Es besteht nach wie vor Gefahr im Verzug. Die Klägerin KARIN LEFFER wird**
4 **noch immer mit Haftbefehl als Repräsentantin der FREIEN STADT DANZIG gesucht.**

5 Dabei ist die FREIE STADT DANZIG der natürliche Bündnispartner der VEREINIGTEN
6 STAATEN VON AMERIKA. Der Vater des Klägers BOWULF VON PRINCE wurde 1940
7 von den Briten und damit als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich in das Kriegsgebiet
8 des Deutschen Reiches entsandt. Als Staatsangehöriger der FREIEN STADT DANZIG, durfte er
9 sich nicht militärisch betätigen. Seine Pflicht nach der Danziger Verfassung bestand darin, sein
10 ordre public nach Art. 116 der Danziger Verfassung zu wahren. Widerstand musste sich deshalb
11 gegen die Machthaber im Deutschen Reich richten. Das war die SS. Wann endet dieser Auftrag?
12 Das steht im Potsdamer Abkommen. Die FREIE STADT DANZIG bleibt bis zum Abschluss
eines Friedensvertrages unter polnischer Verwaltung.

13 Einen SS Angehörigen erkennt man daran, dass dieser glaubt ungestraft gegen alle Regeln
14 verstossen zu können. Wann endet der Zweite Weltkrieg? Wenn Reparationen bezahlt werden.
15 Wann sind Reparationen fällig? Nach Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens verpflichten
16 sich die Bewohner des Bundesgebietes zur Zahlung von Reparationen. Doch auch nachdem der
17 Vater des Klägers vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom
18 22. Feb. 1955 Gebrauch machte und kein Abgeordneter werden konnte, ist er Deutscher im
19 Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes für die BRD geblieben. Nach Art. 5.2 gehört die FREIE
20 STADT DANZIG zu den reparationsberechtigten Staaten. Er kann also nicht zu Reparationen
21 herangezogen werden. Nach Art. 25 GG sind die Bewohner des Bundesgebietes zur Einhaltung
22 der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, das ist Art. 43 ordre public der Haager
23 Landkriegsordnung, verpflichtet. Erfüllen die Bewohner des Bundesgebietes diese Pflichten
24 nicht, dann verlieren sie ihre Rechte.

25 Es musste deshalb erst eine Trennung der Bewohner des Bundesgebietes erfolgen, a) in
26 diejenigen die ihre Pflichten erfüllen und b) in diejenigen, die diese Pflichten vernachlässigen.

27 Die Kläger haben am 23.05.2008 die FREIE STADT DANZIG politisch neu organisiert als
28 unmissverständliches Zeichen, welches ordre public zu wahren ist. Der Kläger BOWULF VON

1 PRINCE wurde ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit der FREIEN STADT DANZIG
2 oder anders ausgedrückt, ausdrücklich, weil die Briten den Vater als Teil der Alliierten gegen das
3 Deutsche Reich dorthin entsandt haben, 5 mal verhaftet und war über 2 Jahre deshalb im
4 Gefängnis. Die Klägerin KARIN LEFFER befindet sich seit 6 Jahren deshalb auf der Flucht.

5 Die Trennung der Bewohner des Bundesgebietes der BRD in die Vertragstreuen und in
6 diejenigen, die glauben sie könnten ungestraft gegen alle Regeln verstossen, ist abgeschlossen.

7 Die Schweizer haben eine direkte Demokratie. Die Schweizer haben eine Volksinitiative zur
8 Justizreform gestartet. Die Volksinitiative stellt fest, dass die „classe politique“ den gesamten
9 Staatsapparat an sich gerissen hat, zum Nachteil der Bürger. Die Richterämter sind gekauft, was
10 schon jetzt strafbar wäre.

11 Die EU ist wieder einmal auf die USA angewiesen zur Rettung der Demokratie und der
12 rechtsstaatlichen Verhältnisse. Das Deutsche Reich hat den USA den Krieg erklärt. Die SS hat
13 jetzt auch den USA den Krieg erklärt.

14 Obwohl diese Klage eingereicht wird, wird der Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN LEFFER
15 nicht zurückgestellt bis hier entschieden wird. Mit der Androhung eines Auslieferungersuchens
16 und damit zur Verpflichtung der USA ungeprüft den Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN
17 LEFFER zu vollstrecken, liegt faktisch eine Kriegserklärung vor. Die USA sollen sich an der
18 Verschwörung gegen den Frieden beteiligen, wie es in den Nürnberger
19 Kriegsverbrecherprozessen bezeichnet wurde.

20 Es soll verhindert werden, dass die Kläger als Verhandlungspartner akzeptiert werden.

21 **Die Geschichte wiederholt sich.**

22 280. Es ist schon erstaunlich, wie die „Deutschen“ die Vorgeschichte zum Zweiten Weltkrieg
23 wiederholen. Auch Hitler hatte zuerst immer vom Frieden gesprochen. Man müsste
24 Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles revidieren, um den Frieden in Europa zu
25 erhalten. Dabei hatte er in Deutschland bereits die Voraussetzungen für den Krieg geschaffen.

26 In Bayern wurde die nationalsozialistische Partei und SS geschaffen und mit der Enteignung
27 jüdischer Bürger begonnen. Dazu wurde jüdischen Rechtsanwälten ein Berufsverbot erteilt,
28 damit sie ihre Mitbürger nicht verteidigen konnten.

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

PAGE NO. 4 OF 27 [JDC TEMPLATE]

1 Die politische Verfolgung des Klägers begann im Jahre 2004. Der erste Rechtsanwalt
2 bezeichnete das Verhalten der Regierungsjuristin Engel, des Landratsamtes Coburg als
3 willkürlich und ist dann nach Norddeutschland verzogen.

4 Der zweite Rechtsanwalt, Herr Pfalzgraf ist von Coburg nach Hamburg verzogen. Von dort
5 reichte er ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg ein. Daraufhin wurde
6 ihm die Zulassung entzogen und behauptet, es wäre kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht
7 worden. Aus jeder Handlung des Klägers wurde ein Strafvorwurf konstruiert, mit dem Ziel der
8 vollständigen existenziellen Vernichtung. Das Vorgehen gegen den Kläger war das Gleiche, wie
9 das Vorgehen der Nazis gegen jüdische Bürger.

10 Im Jahr 2005 wurde mit dem bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz die richterliche
11 Unabhängigkeit aufgehoben. Vorgesetzte der Richter sind Staatsanwälte des gleichen Gerichts
12 und damit nach § 92 Strafgesetzbuch Hochverräter.

13 Coburg war die erste Stadt, in der die Nationalsozialisten die Macht ergriffen. In Coburg im
14 Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg wurden und werden Staatsanwälte dieser Gerichte zu den
15 Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt.

16 Die Freie Stadt Danzig war das erste Angriffsziel der Deutschen. In Coburg wurde in
17 Massenprozessen gegen jeden verhandelt, der einen Danziger Ausweis besessen hat. Dabei
18 wurde auch noch gegen Völkerrecht gegenüber der SCHWEIZ in bisher einmaligem Umfang
19 verstossen.

20 Anlass für die Einreichung dieser Klage ist das Verfahren, Anklageschrift Az. 1 KLS 123 Js
21 3979/11, Vorwurf: *Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind Repräsentanten der Freien Stadt*
22 *Danzig*. Die Kläger wollen eine Klärung vor einem unparteiischen Gericht. Dennoch werden die
23 Kläger weiter strafrechtlich verfolgt. Damit wird demonstriert, dass nie die Absicht bestanden
24 hat, den 2 + 4 Vertrag von 1990 umzusetzen. Die strafrechtliche Verfolgung der Repräsentanten
25 der FREIEN STADT DANZIG bedeutet, dass der Friedensvertrag von Versailles nicht anerkannt
26 wird. Damit wird Polen nicht als souveräner Staat anerkannt. Die SS, die eigentlichen
27 Machthaber im Deutschen Reich und die nie kapitulierte hat, fordert provokativ die Anerkennung
28 der Kapitulation der USA vor der SS. Die Entscheidung fällt jetzt hier.

1 Die Herrschaft von Hitler hat 12 Jahre gedauert.

2 Selbst als sowjetische Panzer an Berliner Haustüren klopfen, haben die Deutschen jeden
3 erschossen, der nicht an den Endsieg glaubte.

4 Die Kläger haben die FREIE STADT DANZIG am 23.05.2008 politisch neu organisiert.

5 Obwohl diese Klage hier eingereicht wurde, setzen sich die Deutschen darüber hinweg.

6
7 281. Indirekt behaupten die Deutschen, die USA müssten wegen dem
8 Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA einen bayerischen Haftbefehl ohne
9 Prüfung vollstrecken und damit die Kapitulation der USA vor Bayern eingestehen.

10
11 282. Die deutsche Polizei war der SS unterstellt und die SS war damit der wahre Machthaber
12 im deutschen Reich. Die SS hat nie kapituliert. Die SS hat ihren Kampf mit juristischen Mitteln
13 fortgesetzt.

14 Mit dem Europäischen Haftbefehl, der entsprechend auch für die USA gilt, ergreift die SS mit
15 juristischen Mitteln die Macht. Europa befindet sich offensichtlich bereits fest in den Händen der
16 SS. Ohne die USA hätte das Deutsche Reich auch militärisch den Zweiten Weltkrieg gewonnen.

17 Auch jetzt können nur die USA die SS besiegen.

18 In diesem Fall durch die Justiz der USA.

19
20 Die Stärke der westlichen Werte, Demokratie, die Freiheit des Einzelnen, die Herrschaft des
21 Rechts beweisen die USA allein schon damit, dass die Klagen ins Internet gestellt werden und
22 von jedermann einsehbar sind.

23 So kann sich jeder selbst ein Urteil bilden.

24
25 283. Die Beklagten haben den Klägern unter anderem nach § 138 Zivilprozessordnung als
26 anzuwendendes Recht alle Beweise und Behauptungen der Kläger eingestanden. § 138
27 Zivilprozessordnung ist das Recht der FREIEN STADT DANZIG. Solange die FREIE STADT
28

1
2 DANZIG sich im Kriege befindet, muss dieses Recht gegenüber den Staatsangehörigen der
3 FREIEN STADT DANZIG eingehalten werden, Art. 43 der Haager Landkriegsordnung. Ein
4 Verstoss dagegen ist nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse ein
5 Kriegsverbrechen.

6 Zivilprozessordnung

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

7 *(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der
Wahrheit gemäß abzugeben.*

8 *(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.*

9 *(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn
nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.*

10 *(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene
Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.*

11 Diese Regelung gilt auch für Behörden. Behauptungen in öffentlichen Urkunden, denen nicht
12 widersprochen wird, gelten als Tatsachen angenommen und können vollstreckt werden. Eine
13 gerichtliche Bestätigung ist nicht mehr notwendig.

14 Die Widerspruchsfrist gegen eine öffentliche Urkunde beträgt 30 Tage. Wird innerhalb dieser
15 Frist nicht widersprochen, so besitzt die in der öffentlichen Urkunde aufgestellte Behauptung
16 volle Beweiskraft.

17 Zum Beispiel ein Steuerbescheid. Erhebt ein Betroffener gegen einen Steuerbescheid innerhalb
18 von 30 Tagen keinen Widerspruch, so ist die Steuerforderung pfändbar. Erhebt man dagegen
19 Widerspruch und behauptet bereits bezahlt zu haben, so kann die Gegenforderung ohne weiteres
20 aufgerechnet werden.

21 Hat eine Privatperson eine Forderung gegen eine andere Privatperson, so beantragt die Person
22 die Zustellung dieser Forderung durch ein Amt. Damit liegt eine öffentliche Urkunde vor. Wird
23 dieser nicht innerhalb von 30 Tagen widersprochen, so ist diese Forderung pfändbar.

24
25 284. In DEUTSCHLAND, aber auch in der EU werden die Schreiben der Kläger an Behörden
26 und eingereichte Klagen nicht veröffentlicht. Die Öffentlichkeit kann nicht überprüfen, ob die
27 Kläger tatsächlich Klage eingereicht haben und wie die Antworten darauf lauten.

28 In den USA werden die Klagen veröffentlicht. Es sind damit öffentliche Urkunden.

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

PAGE NO. 7 OF 27 [JDC TEMPLATE]

1 Die Klagen der Kläger richten sich an Behörden. **Damit sind die Schreiben der Kläger und die**
2 **Antworten darauf bereits öffentliche Urkunden.**

3 **Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es zur Anerkennung der unwidersprochenen**
4 **Behauptungen nicht.**

5
6 **Zum Antrag auf weiteren Kläger die FREIE STADT DANZIG und als weitere Beklagte die**
7 **VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und die REPUBLIK POLEN in das**
8 **Verfahren aufzunehmen**

9
10 II. PARTEIEN, ZUSTÄNDIGKEIT

11 **A. Zu den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

12 285. Der 2 + 4 Vertrag von 1990 wurde nicht umgesetzt. Damit sind die VEREINIGTEN
13 STAATEN VON AMERIKA in der Rechtsposition wie vor 1990.

14 286. Das Grundgesetz wird nicht mehr eingehalten. Damit befinden sich die VEREINIGTEN
15 STAATEN VON AMERIKA in der Rechtsposition wie 1945.

16 287. Die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA sind damit über das Vermögen der
17 Bewohner Bayerns und Teile des Vermögens des Deutschen Reiches verfügbarechtig.
18 Damit sind die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA auch verpflichtet über
19 Reparationsforderungen zu entscheiden.

20
21 288. Der Kläger BEOWULF VON PRINCE ist kein Staatsangehöriger des Deutschen
22 Reiches, sondern Staatsangehöriger der FREIEN STADT DANZIG und kann auch kein anderer
23 Staatsangehöriger sein (Rz. 41-43 und Anlagen 1-6 von Dok. 1).

24 Laut Potsdamer Abkommen steht die FREIE STADT DANZIG bis zum Abschluss eines
25 Friedensvertrages unter polnischer Verwaltung.

26 Bis dahin befinden sich die Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG im Kriege. Es gilt
27 deshalb die Haager Landkriegsordnung als oberstes Recht. Danach muss der Besatzer nach Art.
28 43 das ordre public beachten. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben keinen

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

1 Schutz nach der Haager Landkriegsordnung. Es gilt deshalb das ordre public der FREIEN
2 STADT DANZIG.

3
4 289. Zuständig für die Einhaltung des Besatzungsrechts ist der Besatzer. Die Zuständigkeit
5 geht nicht dadurch verloren, dass der Besatzer einen Verwalter einsetzt.

6 Bei Verstößen des Verwalters gegen Recht ist der Auftraggeber des Verwalters zu verklagen.

7 Wo kein Kläger, da kein Richter.

8 Es sollte bereits 1990 ein Friedensvertrag geschlossen werden. Nur auf Wunsch der „Deutschen“
9 wurde der 2 + 4 Vertrag geschlossen.

10 Die „Deutschen“ wollen den 2 + 4 Vertrag nicht umsetzen und halten das Besatzungsrecht nicht
11 ein.

12 Deshalb wird jetzt ein Friedensvertrag verlangt

13 Damit sind die USA zuständig.

14
15
16 **B. Zur REPUBLIK POLEN**

17 290. Die REPUBLIK POLEN ist nach Art. 104 des Friedensvertrages von Versailles zur
18 ausserpolitischen Vertretung der FREIEN STADT DANZIG verpflichtet.

19 Friedensvertrag von Versailles ["Versailler Vertrag"].

20 *Vom 28. Juni 1919.*

21 *Abschnitt XI.*

22 *Freie Stadt Danzig.*

23 *Artikel 104*

24 *Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der
25 polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, daß mit der Begründung der
26 Freien Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:*

27 *6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt
28 Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.*

Der 2 + 4 Vertrag wurde nicht umgesetzt. Damit untersteht auch die FREIE STADT DANZIG
lediglich unter Verwaltung der REPUBLIK POLEN.

1 Ist POLEN wieder souverän, dann ist es auch zur aussenpolitischen Vertretung der FREIEN
2 STADT DANZIG, bzw. deren Staatsangehöriger verpflichtet.

3 291. Es wurde in der bereits eingereichten Klage nachgewiesen, dass die
4 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND die Rechtsnachfolge der FREIEN STADT DANZIG
5 sein sollte. Mit der Umsetzung des 2 +4 Vertrages (Verfassung der auch die Danziger
6 zustimmen) wäre dies völkerrechtlich bestätigt worden.

7 292. Ohne Rechtsnachfolge der FREIEN STADT DANZIG ist die REPUBLIK POLEN nicht
8 souverän, wenn die REPUBLIK POLEN die Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG
9 nicht aussenpolitisch vertritt.

10 POLEN hat 2017 ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen anfertigen lassen. Im Jahre
11 2018 hat POLEN die Forderungen mit 690'000'000'000,-€ beziffert. Auf Nachfrage des Klägers
12 BEOWULF VON PRINCE, ob darin die FREIE STADT DANZIG enthalten ist, hat POLEN die
13 Forderungen 2019 auf 850'000'000'000,- € erhöht.

14 Es muss also eine friedensvertragliche Regelung zumindest zwischen der FREIEN STADT
15 DANZIG, DEUTSCHLAND und POLEN getroffen werden.

16 17 18 **C. Formelles zu beiden Beklagten**

19 **Souveränität der REPUBLIK POLEN nur mit aussenpolitischer Vertretung der FREIEN**
20 **STADT DANZIG oder einer Rechtsnachfolge der FREIEN STADT DANZIG. Oder**
21 **Klärung der aussenpolitischen Vertretung der Kläger**

22 293. Im Falle eines Krieges halten die Besatzer die völkerrechtlichen Verträge des besetzten
23 Staates ein.

24 Im Falle der FREIEN STADT DANZIG sind nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles
25 der Völkerbund, Rechtsnachfolge die Vereinten Nationen zuständig für die Gewährleistung der
26 Danziger Verfassung. Die Vereinten Nationen sind nach wie vor das Kriegsbündnis gegen das
27 Deutsche Reich. Hauptsiegermacht sind die USA. Damit haben diese die Zuständigkeit für die
28 Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG.

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

PAGE NO. 10 OF 27 [JDC TEMPLATE]

1 Die Kläger haben einen Anspruch darauf zu wissen, von welchem Völkerrechtssubjekt POLEN,
2 sie aussenpolitisch vertreten werden, wenn der Kriegszustand für die Danziger beendet wird.

3 Was sind die tatsächlichen Grenzen POLENS?

4 Es genügt nicht, wenn die USA den deutsch-polnischen Grenzvertrag anerkennen und die
5 aussenpolitische Vertretung der FREIEN STADT DANZIG den Polen wieder übertragen.

6 Ohne Zahlung von Reparationen sind die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt.

7 Der 2 + 4 Vertrag wird von den Deutschen offensichtlich nicht anerkannt.

8 294. Ein Verzicht auf Reparationen für die FREIE STADT DANZIG bedeutet, die
9 Anerkennung des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937. Es bedeutet zugleich, die
10 Anerkennung, dass das Deutsche Reich diese Grenze nie anerkannt hat und seine Staatsgrenze
11 bis an Russland beansprucht. (Nebenbei bemerkt, werden dann auch die Grenzen von
12 Frankreich, Belgien und Dänemark nicht anerkannt.) Danach gibt es kein Völkerrechtssubjekt
13 POLEN und keine FREIE STADT DANZIG.

14 Das wird doch mit der Strafverfolgung gegen den Kläger provokativ demonstriert. Etwas anderes
15 bedeutet die Strafverfolgung gegen die Kläger nicht. Wie könnte man denn die Strafverfolgung
16 gegen die Kläger sonst interpretieren? Wer sich auf die Staatsangehörigkeit der FREIEN STADT
17 Danzig bezieht, beruft sich auf das Völkerrechtssubjekt POLEN. Ohne FREIE STADT
18 DANZIG, kein POLEN. Kein POLEN, ohne die FREIE STADT DANZIG, wenn keine
19 Rechtsnachfolge der FREIEN STADT DANZIG existiert.

20 295. Mit dem Grundgesetz, unter anderem Art. 133 GG: „Der Bund tritt in die Rechte und
21 Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“, hat die BRD auch die
22 Verpflichtung übernommen, die Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG
23 aussenpolitisch zu vertreten.

24 Diese Verpflichtung hält die BRD nicht mehr ein - siehe zum Beispiel Verstoss gegen das
25 Europäische Auslieferungsabkommen mit der SCHWEIZ. Wie aus der Klage auch gegen die
26 SCHWEIZ hervorgeht, hat auch die SCHWEIZ selbst gegen dieses Abkommen verstossen.

27 Damit liegt die Verpflichtung zur aussenpolitischen Vertretung wieder bei den VEREINIGTEN
28 STAATEN VON AMERIKA. Nehmen die USA diese Verpflichtung nicht wahr, so gesteht die

1 USA den Herrschaftsanspruch über die FREIE STADT DANZIG der SS zu. Dies würde einer
2 Kapitulation der USA gegenüber der SS bedeuten.

3 4 5 **D. Zur FREIEN STADT DANZIG**

6 296. Die Kläger haben allen relevanten Stellen, auch der Botschaft der USA und den
7 Vereinten Nationen mitgeteilt, dass sich die FREIE STADT DANZIG politisch neu organisiert
8 hat.

9 Eine weitere Entwicklung wurde mit dem Strafverfahren Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11
10 gewaltsam unterdrückt.

11 Mit Urteil des Landgerichts Coburg/Bayern/BRD vom 01. Okt. 2019 wurde der Kläger
12 BEOWULF VON PRINCE als verantwortlicher Repräsentant der FREIEN STADT DANZIG
13 bestätigt. Dies ist der einzige unbestrittene Punkt dieses Urteils. Er wurde von allen bisher
14 verklagten Parteien anerkannt.

15 Damit kann auf völkerrechtlicher Basis ein Friedensvertrag geschlossen werden.

16 Die FREIE STADT DANZIG ist berechtigt einen Friedensvertrag zu fordern. Die Kläger werden
17 ausdrücklich als Repräsentanten der FREIEN STADT DANZIG strafrechtlich verfolgt.

18 Zumindest ein Teilfriedensvertrag ist deshalb zwingend erforderlich.

19 III. ANZUWENDENDEN RECHT

20 **Die Forderungen**

21 **A. Allgemein**

22 297. Die Forderung auf Reparationen betrifft nicht nur materielle Forderungen, sondern auch
23 die Einhaltung der Verträge. Dies ist natürlich zuerst der Friedensvertrag von Versailles. Aber
24 natürlich auch die Staatsverträge der FREIEN STADT DANZIG, zum Beispiel das internationale
25 Verkehrsabkommen, unterzeichnet am 24. April 1926 in Paris mit dem Länderkennzeichen DA.
26 Dass dies selbstverständlich noch gültig ist, kann man dem Schweizer Bundesgesetz entnehmen.

1 **B. Forderung eines Schiedsgerichtsverfahrens in deutscher Sprache mit der**
2 **Anwendung von § 138 ZPO als Schiedsklausel**

3 **1. Begründung:**

4 298. Die Kläger haben Klage hier eingereicht mit der Feststellung, dass kein Gericht in
5 EUROPA den Klägern die völkerrechtlich zugesicherten Rechte auf ein Verfahren
6 gewährleisten, bei dem die Mindestgarantien nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU
7 und/oder nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten werden.

8 Die 1. Forderung ist damit klar und eindeutig: Die Gewährleistung von Gerichtsverfahren vor
9 gesetzlichen und unabhängigen Gerichten in öffentlicher Verhandlung.

10 Im Moment erfüllen nur die Gerichte der USA diese Voraussetzungen.

11 Zu einem fairen Gerichtsverfahren gehört aber auch, dass in der Landessprache der Kläger
12 verhandelt wird.

13 Selbst gegen die Kriegsverbrecher wurde in deren Landessprache in DEUTSCHLAND
14 verhandelt.

15 Diese Forderung wird hiermit gestellt.

16 299. Die Kläger haben bereits ein Schiedsgerichtsgesetz für die FREIE STADT DANZIG
17 diesem Gericht vorgelegt. Bereits zuvor wurde dieses Schiedsgerichtsgesetz dem Internationalen
18 Gerichtshof in Den Haag als auch den Vereinten Nationen in New York zugesandt.

19 Es wurde von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben.

20 **2. Grundlage dazu:**

21 **a. Die Charta der Vereinten Nationen**

22 300. *Präambel*

23 *Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen,*

24 *• künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren*
25 *Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,*

26 *• unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen*
27 *Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob*
28 *groß oder klein, erneut zu bekräftigen,*

• Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen
aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,

1 Artikel 33

2 (1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens
3 und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung
4 durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, **Schiedsspruch, gerichtliche
Entscheidung**, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch
andere friedliche Mittel eigener Wahl.

5 Zur Vertragsfreiheit/Vertragsautonomie gehört die Wahl des Richters im Streitfalle.

6
7 Bei nationalen Rechtsverhältnissen gehören die nationalen Bestimmungen/Gesetze zur
8 Ernennung des Richters faktisch zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Jede Partei hat
9 gleichen Anteil an den gesetzlichen Bestimmungen. Keine Partei kann den grundsätzlichen
10 Verdacht äussern, dass der Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden wird.
11 Ein Schiedsgerichtsverfahren muss deshalb ausdrücklich vereinbart werden.

12 Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist es genau umgedreht.

13 Eine Partei hat keinen Anteil an der Ernennung eines Richters. An Gesetzesänderungen hat eine
14 Partei keinen Anteil. Der staatliche Richter kann unter Umständen nicht mehr nach dem Recht
15 zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechtsverhältnisses urteilen. Es besteht der grundsätzliche
16 Verdacht, dass der staatliche Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheidet.

17 Ein Schiedsgerichtsverfahren ist obligatorisch/zwingend durchzuführen.

18
19 Wer vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom 22. Feb.1955
20 Gebrauch machte, konnte kein Abgeordneter der BRD mehr werden und hatte damit keinen
21 Anteil an der Rechtsentwicklung in der BRD (siehe ECF Dok. 1 Anlage 5 Wahlgesetz).

22 Deshalb ist § 15 Gerichtsverfassung: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen. Damit wurden
23 Gerichte in der BRD zu Schiedsgerichten. Diese müssen im Zweifelsfalle das Recht zum
24 Zeitpunkt 22. Feb. 1955 anwenden. Das ist das Recht der FREIEN STADT DANZIG, definiert
25 in Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird
26 garantiert.“

1 Gesetzesänderungen, an denen die Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG keinen
2 Anteil haben können, sind für diese nicht bindend.

3
4 **b. Das New Yorker Abkommen von 1958 durch Wegfall von § 15 GVG**

5 301. 1958 wurde das New Yorker Abkommen über die Vollstreckung von Schiedsurteilen
6 vereinbart.

7 Darin wird nicht unterschieden, ob ein nationales oder internationales Rechtsverhältnis vorliegt.

8 Deshalb ist missverständlich, was unter einer Schiedsvereinbarung zu verstehen ist.

9 Wie bereits erklärt, muss bei nationalen Rechtsverhältnissen eine ausdrückliche Vereinbarung
10 zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vorliegen.

11 Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist es genau umgedreht. Bei internationalen
12 Rechtsverhältnissen muss eine ausdrückliche Vereinbarung vorliegen, dass kein
13 Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird.

14 Deshalb gilt als Schiedsvereinbarung bereits die Mitteilung an den Vertragspartner, dass ein
15 Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden soll.

16 Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist deshalb bereits das Zustandekommen eines
17 Rechtsverhältnisses eine Schiedsvereinbarung.

18 Auch wenn keine Vereinbarungen getroffen wurde, wie ein Streitfall gelöst wird, ist es
19 selbstverständlich das ein Gericht entscheiden muss. Dabei kann sich keine Partei auf das eigene
20 Recht berufen.

21 Im Streitfalle muss nachträglich geregelt werden, wie der Streitfall gelöst wird.

22 New Yorker Abkommen über die Vollstreckung von Schiedsurteilen

23 **Art. II**

24 *1. Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien*
25 *verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten*
26 *Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder*
27 *etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der*
28 *Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.*

1 **2. Unter einer «schriftlichen Vereinbarung» ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder**
2 **eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien**
3 **unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.**

4 **3. Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich**
5 **dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das**
6 **Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen,**
7 **sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.**

8 Art V

9 **1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen**
10 **die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des**
11 **Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt.**

12 **b. dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des**
13 **Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis**
14 **gesetzt worden ist oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder**
15 **Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können,**

16 Das heisst, dass bei internationalen Rechtsverhältnissen als Schiedsvereinbarung die schriftliche
17 Mitteilung genügt, dass ein Schiedsverfahren durchgeführt wird.

18 c. **Regelung nach Schweizer Recht**

19 302. Die SCHWEIZ hat dies gesetzlich geregelt. Nach Art. 2 der Schweizer
20 Zivilprozessordnung darf diese bei internationalen Rechtsverhältnissen nicht angewendet
21 werden. Es ist grundsätzlich ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem 12. Kapitel des
22 Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) durchzuführen. Soll die ZPO angewendet werden, so
23 muss dies ausdrücklich vereinbart werden, Art. 176 IPRG. Auch Staaten können sich so einem
24 Schiedsgerichtsverfahren mit Verweis auf das eigene Recht bzw. Immunität nicht verweigern,
25 Art. 177 IPRG.

26 Art. 177 IPRG

27 *Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein. Ist eine*
28 *Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte*
Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im
Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand
der Schiedsvereinbarung ist.

Indirekt bezieht sich diese Bestimmung auf Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen.

Auch bei Staatsverträgen liegen internationale Rechtsverhältnisse vor. Werden Staatsverträge
ratifiziert, so gelten diese Verträge für jeden Bewohner der Staaten, die diese Verträge

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN

1 geschlossen haben. Sie erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des
2 Staates. Es entsteht eine unmittelbar solidarische Gesamthaftung.

3 303. Anlass der einleitenden Klage ist das Verfahren, Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11.
4 Dabei wird auch gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der SCHWEIZER
5 EIDGENOSSENSCHAFT verstossen.

6 Auch die SCHWEIZ hat die Europäische Menschenrechtskonvention unterschrieben. Auch die
7 Europäische Menschenrechtskonvention stellt eine Schiedsvereinbarung im Sinne des New
8 Yorker Abkommens über die Vollstreckung von Schiedsurteilen dar. Die Schiedsklausel, dass
9 das Gericht in Strassburg zuständig ist, ist nicht erfüllbar, wie die Kläger bewiesen haben.

10 Deshalb ist auch dieser Fall vor einem Schiedsgericht zu verhandeln, wenn denn bereits eines
11 vorhanden wäre. Die Einreichung der einleitenden Klage in Washington D. C. ist bis jetzt nur die
12 einzige Alternative.

13 304. Zivilrecht geht staatlichem Recht vor.

14 Deshalb sind auch strafrechtliche Fragen bei internationalen Rechtsverhältnissen zuerst vor
15 einem Schiedsgericht zu klären

16 **Anlass für dieses vorliegende Verfahren ist die Anklageschrift, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js**
17 **3979/11. Grundlage dazu bildet die Verurteilung von über 100 Personen, die einen**
18 **Danziger Ausweis besessen haben.** Diese Personen wurden als Anstifter und Mittäter wegen
19 der Fälschung eines bundesdeutschen Ausweises verurteilt. Die Kläger werden in dieser
20 Anklageschrift als Täter bezeichnet. Die Klägerin KARIN LEFFER wird deshalb noch immer
21 mit Haftbefehl gesucht und ist mit einer mehrjährigen Haftstrafe bedroht. Dabei hat die Klägerin
22 KARIN LEFFER niemand geschädigt und konnte auch niemand schädigen.

23 **Wie kann ein Anstifter und Mittäter bei einer Urkundenfälschung vom Täter geschädigt**
24 **sein?**

25 Internationale Rechtsverhältnisse liegen im Zweifelsfalle auch dann vor, wenn gravierend vom
26 nationalen Recht abgewichen wird.

1 Dass dies in der BRD gegeben ist, haben die Kläger in aller Ausführlichkeit bewiesen.

2
3 Es können deshalb auch im nationalen Recht Schiedsgerichtsverfahren nach dem vereinbarten
4 Recht geführt werden.

5 Nach Art. 186 Abs. 1 IPRG entscheidet das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit:

6 Art. 186 IPRG

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

7 Nach Art. 186 Abs. 1 geht ein Schiedsgerichtsverfahren allen staatlichen Gerichten vor – wie
8 gesagt, zwingende Logik. Zivilrecht geht ohnehin den staatlichen Gesetzen vor, sonst wären
9 Kampfsportler notorische Gewalttäter:

10 Art. 186 IPRG

11 *Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Es entscheidet über seine*
12 *Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen*
13 *Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei*
14 *denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.*

15 305. Einwendungen gegen ein Schiedsgerichtsverfahren müssen vor der Verhandlung am
16 staatlichen Gericht erhoben werden, Art. 186 Abs. 2 IPRG in Anlehnung an das New Yorker
17 Abkommen, Art. II (3): „ ***so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das***
18 ***schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen,***“

19 Art. 186 (2) IPRG

Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

20 Mit der Mitteilung, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird, ist bereits ein
21 Schiedsverfahren eingeleitet:

22 Art. 181

23 *Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in*
24 *der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter anruft oder, wenn die Vereinbarung keinen*
25 *Schiedsrichter bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts*
26 *einleitet.*

27 306. Nach diesen Bestimmungen müsste die bereits eingereichte Klage vor einem
28 Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen des IPRG durchgeführt werden.

Die Einwendungen der Beklagten auf die einleitende Klage können sich dabei nicht auf
Immunitäten und Zustellungsvorschriften nach dem Haager Abkommen berufen.

1 Doch leider akzeptiert nicht einmal die SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT selbst ihre
2 eigenen Gesetze, wenn sie selbst Partei in einem internationalen Rechtsverhältnis ist.

3 Nach Art. 193 benötigt man zur Vollstreckung eines Schiedsurteils keine staatliche Bestätigung
4 des Schiedsurteils. Es genügt die Bestätigung des Schiedsrichters, dass nach den Bestimmungen
5 des IPRG verhandelt wurde:

6 Art. 193 IPRG

7 *Jede Partei kann auf ihre Kosten beim schweizerischen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts eine*
8 *Ausfertigung des Entscheides hinterlegen. Auf Antrag einer Partei stellt das Gericht eine*
9 *Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus. Auf Antrag einer Partei bescheinigt das Schiedsgericht,*
10 *dass der Schiedsspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergangen ist; eine solche*
11 *Bescheinigung ist der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertig.*

12 Ist bereits vor einem Schiedsgericht verhandelt worden, so kann nicht nachträglich die
13 Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten werden.

14 Doch leider müssen auch Schiedsrichter, die in der SCHWEIZ leben mit politischer Verfolgung
15 rechnen, wenn Schweizer Interessen vom Schiedsurteil berührt sind. Die Schweizer
16 Volksinitiative zur Justizreform, stellt selbst fest, dass die Richter gekauft sind.

17 Deshalb müssen Schiedsrichter und die Organisation eines Internationalen Schiedsgerichtshofes
18 für internationales Privatrecht Immunität vor Staaten geniessen.

19 307. Die FREIE STADT DANZIG ist ein souveränes Völkerrechtssubjekt. Es kann eigene
20 Gesetze erlassen. Sie steht unter dem Schutz des Völkerbundes.

21 Die NATO ist in erster Linie ein Wertebündnis. Die Werte der NATO stimmen mit der
22 Verfassung und Gesetzen der FREIEN STADT DANZIG überein.

23 Damit ist die FREIE STADT DANZIG faktischer Bestandteil der NATO.

24 Es liegen also bereits alle völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung und
25 Vollstreckungen von Schiedsurteilen vor, die von einem Schiedsgericht in Danzig bestätigt
26 werden können.

27 Es fehlt nur noch ein Sekretariat eines Schiedsgerichts in Danzig.

1 **3. Schutz des Schiedsgerichts**

2 **a. Status als Diplomaten**

3 308. Mit der Anerkennung der Immunität des Internationalen Schiedsgerichts, des Personals
4 und Schiedsrichters durch die REPUBLIK POLEN und der VEREINIGTEN STAATEN VON
5 AMERIKA wäre bereits eine Rechtsnachfolge der FREIEN STADT DANZIG geregelt. Zum
6 Nachweis der Immunität sollten die Angehörigen dieses Schiedsgerichts Danziger Ausweise und
7 Kfz-Kennzeichen erhalten. Sie hätten damit faktisch den Status eines Diplomaten.

8 **Das würde bereits der völkerrechtlichen Rechtslage entsprechen.**

9 309. Die Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG befinden sich bis zum Abschluss
10 eines Friedensvertrages im Kriege. Alle Kriegsparteien haben gegenüber den Danzigern deren
11 ordre public zu wahren. Es gibt im Moment keinen Staat, in dem Danziger Recht eingehalten
12 wird.

13 Die Danziger unterstehen damit keinem staatlichen Gericht und besitzen deshalb Immunität vor
14 allen staatlichen Gerichten.

15 Dies wurde bereits in der einleitenden Klage festgestellt. Das dies nicht nur reine Theorie ist,
16 beweist der Verstoss gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der SCHWEIZ.
17 Der Kläger BEOWULF VON PRINCE sollte sich in Auslieferungshaft in deutschen
18 Gefängnissen zur Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 innerhalb von 3 Wochen dazu äussern
19 und einen Pflichtanwalt zur Vertretung benennen. Der Kläger hat dies abgelehnt, mit der
20 Begründung, dass er auch in deutschen Gefängnissen Schweizer Hoheit untersteht und sich nur
21 gegenüber den zuständigen Schweizer Behörden dazu äussern wird. Daraufhin hat das
22 Landgericht Coburg den Haftbefehl vom 19. Sept. 2013, Aktenzeichen 1 KLS 123 Js 3979/11
23 ausgestellt. Das geschah, um die weitere Haft des Klägers gegenüber der Gefängnisleitung zu
24 rechtfertigen. Doch auf der letzten Seite dieses Haftbefehls steht, dass der Haftbefehl nicht
25 vollstreckt werden darf, weil der Kläger unter Schweizer Hoheit steht, usw..

1 **b. Territorialer Schutz**

2 310. Es bedarf lediglich Verhandlungen über Detailfragen, ob das gesamte Territorium der
3 FREIEN STADT DANZIG wieder errichtet wird oder in welchem Umfang Immobilien für den
4 Internationalen Schiedsgerichtshof für Internationales Privatrecht zur Verfügung gestellt werden.
5 Auch wenn wieder das gesamte Territorium der FREIEN STADT DANZIG hergestellt würde,
6 würde sich für die Bewohner Danzigs lediglich die Steuerhoheit ändern. Die Bewohner Danzigs
7 blieben Europäer und behielten ihr Wahlrecht.

8 **c. Zuständigkeit der USA - Nordatlantikvertrag**

9 311. Wie sieht es im konkreten Fall aus, wenn doch politische Verfolgung gegen Mitarbeiter
10 und Richter des Internationalen Schiedsgerichtshofes stattfinden würde?

11 Dann wären die Gerichte in den USA zuständig.

12 Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949

13 Präambel

14 *Die vertragschließenden Staaten bestätigen ihren Glauben an die Ziele und Prinzipien der*
15 *Charta der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen*
16 *in Frieden zu leben.*

17 *Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Kulturerbe ihrer Völker, gegründet auf die*
18 *Prinzipien der Demokratie, auf die Freiheit des einzelnen und die Grundsätze des Rechts,*
19 *sicherzustellen.*

20 *Sie sind bestrebt, die Stabilität und Wohlfahrt im nordatlantischen Gebiet zu fördern.*

21 *Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen um eine gemeinsame Verteidigung und um die*
22 *Erhaltung von Frieden und Sicherheit zu vereinigen.*

23 *Daher sind sie übereingekommen, diesen Nordatlantikpakt zu schließen.*

24 *Artikel 1.*

25 *Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Charta der*
26 *Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch*
27 *friedliche Mittel in der Weise zu regeln, daß Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den*
28 *Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher*
Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die in irgendeiner Weise mit den Zielen der
Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.

Artikel 2.

Durch Stärkung ihrer freien Institutionen, Herbeiführung eines besseren Verständnisses für die
diesen Institutionen zugrunde liegenden Prinzipien und durch Förderung der Voraussetzungen
für Stabilität und Wohlfahrt werden die vertragschließenden Staaten zu einer weiteren
Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen. Sie
werden bestrebt sein, Konflikte in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen, und

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN _____

1 werden die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Vertragsstaaten
2 fördern.

3 *Artikel 3.*

4 *Um die Ziele dieses Vertrages nachhaltiger zu verwirklichen, werden die vertragschließenden*
5 *Staaten einzeln und gemeinsam durch ständige, wirksame Selbsthilfe und gegenseitige*
6 *Unterstützung die Kraft des einzelnen Staates und der Gesamtheit der Staaten, einem*
7 *bewaffneten Angriff Widerstand zu leisten, aufrechterhalten und entwickeln.*

8 *Artikel 4.*

9 *Die vertragschließenden Staaten werden in Beratungen miteinander eintreten, wenn nach der*
10 *Meinung eines von ihnen die Unversehrtheit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder*
11 *die Sicherheit irgendeines der vertragschließenden Staaten bedroht ist.*

12 Die Errichtung eines Schiedsgerichts für Internationales Privatrecht ist im Grunde bereits
13 Verpflichtung der NATO-Staaten.

14 Wie die letzten Diskussionen zur NATO belegen, sind die VEREINIGTEN STAATEN VON
15 AMERIKA die einzigen, die es ernst damit meinen. Wie die bereits eingereichte Klage beweist,
16 erfüllen nur die Gerichte in den USA die Voraussetzungen für faire und öffentliche
17 Gerichtsverfahren.

18 Der Schutz der FREIEN STADT DANZIG wird vom Völkerbund garantiert. Diese Aufgabe
19 haben die VEREINIGTEN STAATEN als Hauptsiegermacht des Zweiten Weltkrieges
20 übernommen.

21 Damit wären die USA in strafrechtlichen Verfolgungen gegen Mitglieder des Schiedsgerichts für
22 Internationales Privatrecht, durch andere Staaten zuständig.

23 Strafrechtliche Fragen zwischen den Mitgliedern des Schiedsgerichts würden diese in eigener
24 Verantwortung klären. Der Vollzug von internen Strafurteilen sollte/könnte im Wege eines
25 Amtshilfeverfahrens geregelt werden.

26 **4. Warum die USA kein bayerisches Urteil vollstrecken dürften**

27 **312. Das New Yorker Abkommen über die Vollstreckung von Schiedsurteilen geht dem**
28 **Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA vor.**

29 Damit müssen auch Auslieferungersuchen der Staaten der EU in Übereinstimmung mit dem
30 New Yorker Abkommen stehen. Nochmals: In der BRD ist § 15 Gerichtsverfassungsgesetz:
31 „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen. Mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.

TITLE OF DOCUMENT: Antrag USA, Polen, Danzig CASE NO.: 1:19-cv-03529-CJN_____

1 April 2006 wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Gerichtsverfahren
2 ausdrücklich zu Schiedsvereinbarungen erklärt.

3 Wie bewiesen, werden die bayerischen Richter nicht nach dem vereinbarten Recht zur
4 Ernennung der „Schiedsrichter“ Art. 101 bzw. § 16 Gerichtsverfassung ernannt. Diese sind auch
5 nicht unabhängig und damit parteiisch. Es werden auch keine Urteile entsprechend den
6 gesetzlichen Bestimmungen unterschrieben oder beglaubigt.

7
8 **Deshalb dürften die USA kein bayerisches Urteil, auch im Auslieferungsverfahren**
9 **vollstrecken.**

10 313. Nach dem Schweizer IPRG ist bereits dann ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet,
11 sobald eine Partei ein Schiedsgerichtsverfahren vorschlägt.

12 Damit kommen staatliche Verfahren zum Stillstand, selbst wenn bereits vor einem staatlichen
13 Gericht verhandelt wird.

14
15 Wie gesagt, sind bereits 1955 im Prinzip Schiedsgerichte in der BRD als grundsätzliche Gerichte
16 geschaffen worden.

17 **Gerade die BRD kann sich nicht darauf berufen, dass vor „staatlichen“ Gerichten**
18 **verhandelt wird.**

19 Gesetze sind demnach lediglich Schiedsklauseln. Das wurde mit dem 1.
20 Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 ausdrücklich durch das Bundesjustizministerium
21 bestätigt. In diesem Gesetz wurde das Inkrafttreten der Gerichtsverfassung, der
22 Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung aufgehoben. Diese Bestimmungen sind damit
23 lediglich Schiedsklauseln.

24 Auch internationale Verträge mit vermögensrechtlichem Hintergrund (welche sind das nicht?)
25 sind damit Schiedsvereinbarungen.

26 Dies ist ja die Argumentation der Kläger vor diesem Gericht – dass die Beklagten den Klägern
27 zugesichert haben, dass die Kläger die Beklagten vor Gerichten verklagen können, die ein faires
28 Verfahren gewährleisten, ohne Immunitäten und Zustellungsvorschriften.

1 Mit der Argumentation der Beklagten Immunität vor diesem Gericht zu haben, stimmen die
2 Beklagten im Grunde genommen einem Schiedsgerichtsverfahren zu.

3 4 IV. ANTRAG AUF FESTSTELLUNG

5 Es wird der Antrag gestellt, festzustellen, dass die Bestimmungen des GG und die gesetzlichen
6 Vorschriften der BRD Schiedsvereinbarungen im Sinne des New Yorker Abkommens darstellen.

7 Beweis: - siehe bereits eingereichte Unterlagen

8 9 V. FORDERUNGEN

10 **1. Forderung auf Anerkennung Danziger Ausweise und Danziger Kfz-Kennzeichen,** 11 **zumindest für die Mitglieder des Schiedsgerichts für Internationales Privatrecht**

12 Mit der Anerkennung von Schiedsurteilen der FREIEN STADT DANZIG, sollte automatisch die
13 Anerkennung von Danziger Ausweisen und Kfz-Kennzeichen verbunden sein.

14 15 **2. Forderung auf aussenpolitische Vertretung**

16 Es wäre ein unverhältnismässiger Aufwand, wenn sich die FREIE STADT DANZIG Botschaften
17 leisten müsste.

18 Wie im Friedensvertrag von Versailles festgelegt, ist die REPUBLIK POLEN dazu verpflichtet.

19 20 **3. Forderungen auf Reparationen**

21 Die 4 Mächte und POLEN haben sich darauf verlassen, dass die Deutschen den 2 + 4 Vertrag
22 einhalten und deshalb auf Wunsch der Deutschen einer schnellen Lösung zugestimmt.

23 Offensichtlich war der Wunsch auf schnelle vertragliche Vereinbarung schon mit der Absicht
24 getragen, dass keine klaren Regelungen getroffen wurden.

25 Es bestand offensichtlich von vorneherein, die Alliierten in betrügerischer Absicht zu
26 hintergehen.

1 Es stellt sich jetzt als schwerwiegender Fehler für die Alliierten heraus, dass diese keine klaren
2 Rechtsverhältnisse mit Klärung von Vermögensfragen bzw. Reparationen getroffen haben. Die
3 Alliierten haben fahrlässig, wenn nicht grob fahrlässig gehandelt.

4 Die Fehler müssen korrigiert werden.

5 Es müssen verbindliche friedensvertragliche Regelungen nachgeholt werden.

6 Reparationen sind zu fordern.

7 Der Friedensvertrag von Versailles muss eingehalten werden, sonst sind fast alle Grenzen in
8 Europa in Frage gestellt.

9 Die REPUBLIK POLEN soll die Hoheitsrechte der FREIEN STADT DANZIG an die
10 Repräsentanten der FREIEN STADT DANZIG übertragen. Das sind die Kläger.

11 Im Anhalt an die polnischen Reparationsforderungen aus dem Jahre 2019 fordern die Kläger für
12 die FREIE STADT DANZIG Reparationen in Höhe von 160'000'000'000,-€ zuzüglich des
13 Staatsschatzes der FREIEN STADT DANZIG in Höhe von 11,7 Tonnen Gold.

14 Dafür bleiben die Eigentumsverhältnisse in Danzig unangetastet. Die Bewohner behalten ihre
15 Staatsangehörigkeit. Polnisch war schon immer Amtssprache. Deutsch wird wieder zusätzlich
16 Amtssprache. Als Europäer haben auch die polnischen Bewohner Danzigs das Wahlrecht.

17 Für die wieder Herstellung der Hoheitsrechte an die FREIE STADT DANZIG muss die
18 REPUBLIK POLEN von den Bewohnern der BRD entschädigt werden.

19 Im Zuge der Reparationsforderungen der REPUBLIK POLEN sollten die Deutschen auch ihre
20 ostdeutschen Landsleute entschädigen. Diese haben ja bereits den grössten Teil der Reparationen
21 bezahlt. Sie können ja nicht zweimal bezahlen.

22 Die von der FREIEN STADT DANZIG geforderten Reparationen können unmittelbar gegen
23 deutsches Vermögen gepfändet werden. Die Bewohner des Bundesgebietes verfügen über keine
24 Widerspruchsmöglichkeit. Es sei deshalb bereits nochmals aus dem Gutachten des
25 wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages aus dem Jahre 2006 zitiert:
26 [https://www.bundestag.de/resource/blob/414956/52aff2259e2e2ca57d71335748016458/wd-2-
27 108-06-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/414956/52aff2259e2e2ca57d71335748016458/wd-2-108-06-pdf-data.pdf)

1 Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“ im Lichte der völkerrechtlichen Souveränität der
2 Bundesrepublik Deutschland. Demnach bleiben auch nach 1990 folgende Bestimmungen des
3 Überleitungsvertrages wirksam aus dem sechsten Teil:

4 Art. 3 Abs. 1 und 3 Sechster Teil
REPARATIONEN

5 Artikel 3

6 (1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben,
7 die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder
8 werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder
9 auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit
10 anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands
11 geschlossen haben oder schließen werden.

12 (3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses
13 Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche
14 und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die
15 auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht
16 zugelassen.

14 VI. ENTLASTUNG

15 **DESHALB** bitten die Kläger KARIN LEFFER, BEOWULF VON PRINCE und die FREIE
16 STADT DANZIG um folgende Entlastung:

- 17 a. Für eine Feststellung, dass der Friedensvertrag von Versailles gültig ist.
- 18 b. Für eine Feststellung, dass die FREIE STADT DANZIG reparationsberechtigt ist nach dem
19 Londoner Schuldenabkommen.
- 20 c. Für eine Bestätigung der Kläger KARIN LEFFER und BEOWULF VON PRINCE als
21 Repräsentanten der FREIEN STADT DANZIG.
- 22 d. Für eine Bestätigung, dass die strafrechtliche Verfolgung gegen Repräsentanten der FREIEN
23 STADT DANZIG eine Kriegshandlung darstellt.
- 24 e. Für eine Bestätigung, dass die FREIE STADT DANZIG berechtigt ist, nach Art. 6 des
25 Überleitungsvertrages deutsches Vermögen in den USA in Höhe von mindestens
26 160'000'000'000,-€ zuzüglich des Danziger Staatsschatzes von 11, 7 Tonnen Gold zu pfänden.
27 Die Übertragung der 11,7 Tonnen Gold aus den Goldreserven der BRD, die bei der FED lagern,
28 wird hiermit beantragt.

1 f. Für die Feststellung, dass die REPUBLIK POLEN der FREIEN STADT DANZIG
2 Hoheitsrechte gewähren muss.

3 g. Für die Feststellung, dass die REPUBLIK POLEN zur aussenpolitischen Vertretung der
4 Staatsangehörigen der FREIEN STADT DANZIG verpflichtet ist.

5 h. Für die Feststellung, dass die REPUBLIK POLEN für die Wiederherstellung der
6 Hoheitsrechte der FREIEN STADT DANZIG von der BRD entschädigt werden muss.

7 Datum: 4. August 2020
8

9 Beowulf von Prince
10 BOWULF VON PRINCE
11 Schweizer Strasse 38
12 AT-6830 Rankweil
13 Österreich

14 Karin Leffer
15 KARIN LEFFER
16 c/o Beowulf von Prince
17 Schweizer Strasse 38
18 AT-6830 Rankweil, Österreich

19 Zustellliste:
20 Via Server:
21 District Court of Columbia, Washington D.C.

22 Attorney of the FRG, European Union, Kingdom of Belgium
23 Jeffrey Harris
24 HARRIS & COOKE, LLP
25 1250 Connecticut Avenue, N.W.,
26 Ste 700
27 Washington, D.C. 20036
28